

Kinder- und Jugendarbeit stärken – Jugendhilfeplanung in Sachsen verbindlich und verlässlich ausgestalten

Ausgangslage und Rahmungen in Bund, Land und Kommune

Das Jugendhilferecht (SGB VIII) formuliert die einschlägigen Grundlagen zur **Jugendhilfeplanung im § 80 SGB VIII**. Diese wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter)¹ verantwortet. Ihnen kommt neben der Planungsverantwortung auch die Gesamtverantwortung² nach §79 SGB VIII zu. Zuständig ist demnach das jeweilige Jugendamt als örtlicher öffentlicher Träger. Die Jugendhilfeplanung ist dabei „ein komplexes und vor Ort unterschiedlich ausgestaltetes Thema“, weshalb es **keine `allgemeingültige Bedienungsanleitung`** für die Kinder- und Jugendhilfeplanung³ geben kann.

„Jugendhilfeplanung ist das zentrale Steuerungselement des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zur Gestaltung einer effektiven und bedarfsgerechten Jugendhilfe. Ziel ist ein aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen. Jugendhilfeplanung beinhaltet die Erhebung des Bestands von Einrichtungen, Diensten und Angeboten sowie die Bedarfsermittlung unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen von Kindern und Jugendlichen und ihrer Familien. Auf dieser Basis wird eine entsprechende Maßnahmeplanung abgeleitet.“⁴

Auf Bundeslandebene konkretisieren entsprechende Ausführungsgesetze und Fachempfehlungen das Jugendhilferecht. Das Landesjugendamt Sachsen hat bereits vor einigen Jahren eine weithin aktuelle Handreichung⁵ formuliert, die als Navigationshilfe zur Erstellung und Strukturierung der Jugendhilfeplanungen auf der örtlichen und überörtlichen Ebene in Sachsen dient. Im Landesjugendhilfegesetz (LJHG)⁶ sind Ausführungen zur Jugendhilfeplanung ebenso wie zur Arbeit der Jugendhilfeausschüsse für Sachsen enthalten.

Das **Kompetenzprofil von Jugendhilfeplanung** ist dabei vielschichtig und anspruchsvoll. Die Jugendhilfeplanung verfügt über eine „besondere Gestaltungskraft“ und stellt ein wesentliches „strategisches Werkzeug“⁷ dar, vor allem auch im Zusammenhang mit gesetzlichen Veränderungen des Jugendhilferechts. Seit „Einführung des SGB VIII haben sich die Planungsaktivitäten vor Ort permanent den neuen Rahmenbedingungen anpassen müssen.“⁸ Die zuständige Planungsfachkraft „kann unter optimalen Voraussetzungen die notwendigen Planungsprozesse bestenfalls gut koordinieren und dafür Sorge tragen, dass sich alle am Prozess Beteiligten nach besten Möglichkeiten einbringen – insbesondere der Jugendhilfeausschuss, die Verwaltung, die freien Träger der Jugendhilfe, die jungen

¹ vgl. <https://www.landesjugendamt.sachsen.de/jugendaemter-des-freistaates-sachsen-3986.html>

² vgl. <https://www.kinder-jugendhilfe.info/strukturen/leitorientierungen-und-verfahrensprinzipien/subsidiaritaet-und-gesamtverantwortung>

³ Niedersachsen formuliert beispielsweise förderliche und hinderliche Faktoren in einer Arbeitshilfe zur Selbstreflexion der örtlichen öffentlichen Träger.

⁴ vgl. LJA <https://www.landesjugendamt.sachsen.de/jugendhilfeplanung-3994.html?cp=%7B%7D>

⁵ Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales – Landesjugendamt (2001): „Arbeitsgrundlagen des

Sächsischen Landesjugendamtes zur Jugendhilfeplanung - Handreichungen, Empfehlungen und Arbeitspapiere zur örtlichen und überörtlichen Jugendhilfeplanung im Freistaat Sachsen (1994 - 2001)“

⁶ vgl. u.a. LJHG §3, §11 sowie §20 und §21 <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1897-LJHG>

⁷ vgl. BAG LJÄ (2018): Arbeitshilfe Kompetenzprofil Jugendhilfeplanung, http://www.bagljae.de/downloads/137_kompetenzprofil-jugendhilfeplanung.pdf

⁸ ebd.

Menschen und deren Familien.“⁹ Hier sind vor allem auch die Träger und Fachkräfte vor Ort zur aktiven Mitwirkung im Gesamtprozess gefragt.

Die vergleichende Befassung mit den Jugendhilfeplanungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten Sachsens verdeutlicht, dass Ausgestaltung, Struktur, Inhalte und Aktualität sehr unterschiedlich sind und die Jugendhilfeplanungen - örtlich und überörtlich - sich bisher nicht erkennbar aufeinander beziehen¹⁰. Freie Träger und Fachkräfte vor Ort formulieren den Bedarf nach mehr Transparenz und frühzeitiger Beteiligung im jeweiligen Planungsprozess mittels geeigneter Instrumente und nach mehr Verbindlichkeit der Jugendhilfeplanung.¹¹

„Der Planungsprozess wird in der Verwaltung des Jugendamtes initiiert und begleitet. Eine steuernde Funktion übt der Jugendhilfeausschuss sowie der Unterausschuss Jugendhilfeplanung aus. Zur Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe können Arbeitsgemeinschaften bzw. Planungsgruppen gebildet werden.“¹²

Die Bedeutung der **Jugendhilfeplanung als Steuerungsinstrument** ist insbesondere für die Kinder- und Jugendhilfebereiche wegweisend, auf die kein individuell einklagbares Recht¹³ gemäß SGB VIII besteht. Dies betrifft insbesondere die Kinder- und Jugendarbeit nach §11 SGB VIII als zwingende Pflichtaufgabe. Diese Leistungen nach §11 SGB VIII sind wie die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt gesetzlich im Jugendhilferecht verankert¹⁴ und werden im Rahmen der Jugendhilfeplanung als Bedarf¹⁵ gesichert. Dies betrifft auch „Regelungen zur bedarfsde-

ckenden Planung unter Bezugnahme auf den erforderlichen Umfang und die erforderliche Qualität der Jugendarbeit“.¹⁶

Jugendhilfeplanung ist kein einmaliger oder abgeschlossener Prozess, sondern bedarf der regelmäßigen Überprüfung und Fortschreibung. „Ein wichtiger Teil der Jugendhilfeplanung ist die Überprüfungen der Wirksamkeit bzw. des Erfolges der Jugendhilfeleistungen.“¹⁷ Im § 80 (4) SGB VIII¹⁸ ist entsprechend geregelt, dass die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, die die Leistungen vor Ort umsetzen, durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe „in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen“ sind. Grundlage dafür bietet auch der §4 SGB VIII, der die partnerschaftliche Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe festschreibt¹⁹.

Mit der jüngsten Novellierung des SGB VIII wurde zudem mit dem §4a in Verbindung mit dem §71 (2) verankert, dass selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung²⁰ als beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss mitwirken. Dazu zählen u.a. junge Menschen, Eltern und Engagierte der Selbsthilfe²¹. Hier ist neben der Verantwortung der öffentlichen Träger bei der Gewährung auch die Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit der freien Träger mit diesen Zusammenschlüssen künftig verstärkt zu entwickeln und diese ausdrücklich zu unterstützen. Damit fungiert Jugendhilfeplanung auch als wichtiges **Beteiligungsinstrument von jungen Menschen und freien Trägern**.

⁹ vgl. BAG LJÄ (2018): Arbeitshilfe Kompetenzprofil Jugendhilfeplanung, http://www.bagljae.de/downloads/137_kompetenzprofil-jugendhilfeplanung.pdf

¹⁰ SGB VIII §80 (5) „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.“

¹¹ Feedbacks von Praktiker*innen u.a. aus „Tour de Sax“ der AGJF Sachsen

¹² vgl. LJA <https://www.landesjugendamt.sachsen.de/jugendhilfeplanung-3994.html?cp=%7B%7D>

¹³ Kepert (2022): Rechtsgutachten zur Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII im Freistaat Sachsen – Landesrechtliche Regelungsmöglichkeiten zur Umsetzung

der mit Art. 1 des KJSG erfolgten Rechtsänderungen unter Berücksichtigung der Planungs- und Finanzierungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

¹⁴ werden jedoch oft fälschlicher Weise als sog „freiwillige Leistungen“ deklariert

¹⁵ Fußnote zu Bedarfsdefinition

¹⁶ Kepert (2022), S. 13

¹⁷ vgl. <https://www.landesjugendamt.sachsen.de/jugendhilfeplanung-3994.html?cp=%7B%7D>

¹⁸ vgl. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_80.html

¹⁹ vgl. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_4.html

²⁰ vgl. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_4a.html

²¹ laut §4a (1) sind dies „nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen“.

Jugendhilfeplanung als Qualitätssicherung und Bedeutung der Jugendhilfeausschüsse

Die jeweilige Jugendhilfeplanung ist Garant für die Qualitätssicherung der Jugendhilfeleistungen und formuliert Ziele und Schwerpunkte für die Qualitätsentwicklung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Die Jugendhilfeplanung soll daher aktuell fortgeschrieben sein, um adäquat auf veränderte Bedarfslagen reagieren zu können, zumal die Lebensphasen von Kindheit und Jugend im Vergleich zum Erwachsenenalter eine überschaubare Zeitspanne der Adressatengruppen umfasst. Damit besteht die Herausforderung, den festgestellten Bedarf unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche der Adressatengruppen auch adäquat und zeitlich noch nutzbar für Kinder und Jugendliche in Umsetzung zu bringen.

Die *„Kinder- und Jugendarbeit ist ein wichtiger Bestandteil der sozialen Infrastruktur für junge Menschen.“*²² Damit trägt qualitativ hochwertige Jugendhilfeplanung und deren konsequente Einlösung auch zur kommunalen Daseinsfürsorge²³ bei.

Die Verbindlichkeit und Verlässlichkeit der Jugendhilfeplanung gewinnt insbesondere immer dann an Brisanz, wenn Einrichtungen, Angebote, Leistungen trotz jugendhilfeplanerisch festgestelltem Bedarf fehlen oder die haushalterisch verfügbaren Mittel nicht auskömmlich erscheinen. Ein wesentliches Wächteramt bei der Umsetzung der Jugendhilfeplanung kommt demnach den Jugendhilfeausschüssen auf örtlicher Ebene in den Landkreisen, kreisfreien Städten sowie auf Landesebene dem Landesjugendhilfeausschuss zu.²⁴

Die Bedeutung des **Jugendhilfeausschuss als 'beschließender Ausschuss'** ist zentral, vor allem *„wenn es darum geht, wie die der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung stehenden Mittel bestmöglich eingesetzt werden können. Solche Entscheidungen bedürfen regelmäßig einer aktiven und dynamischen Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII, denn Jugendhilfeplanung ist das zentrale strategische Instrument zur Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe. Nur auf deren Grundlage kann eine bedarfsentsprechende qualitative und quantitative Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen. Jugendhilfeplanung ist damit Motor der Kinder- und Jugendhilfepolitik.“*²⁵

Hier werden jugendhilfeplanerische Bedarfe und Bedürfnisse der jungen Menschen jugendpolitisch innerhalb der gesetzlichen Rahmungen justiert, öffentlich debattiert und beschlossen. Dies ist insbesondere aufgrund der Zweigliedrigkeit des Jugendamtes, bestehend aus Verwaltung des Jugendamtes und Jugendhilfeausschuss, gemäß LJHG §1 (3), von besonderer Wirkmacht.

„Die Bedarfsaussagen und die daraus abgeleitete Maßnahmeplanung werden in der Regel in einem Jugendhilfeplan für einen mittelfristigen Zeitraum von 3-5 Jahren zusammengefasst, der vom Jugendhilfeausschuss beschlossen wird. Der Beschluss des Jugendhilfeausschusses erfolgt nach der Abwägung zwischen dem Bestand, den erforderlichen Angeboten, Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe sowie der zur Verfügung stehenden Ressourcen.“²⁶ Wenn diese nicht auskömmlich bereitgestellt werden, ist der Jugendhilfeausschuss demnach besonders gefordert, um notwendige Weichenstellungen vorzunehmen.

Die Profession Soziale Arbeit ist aufgrund der Aufgabenstellungen und Anforderungen an Leistungserbringer und den dort tätigen sozialpädagogischen Fachkräften davon geprägt, menschenrechtsorientiert zu agieren. Die Einlösung der Kinder- und Jugendrechte einzufordern, die Bedürfnisse junger Menschen öffentlich sicht- und besprechbar zu machen und mehr Beteiligung junger Menschen zu bewirken, sind zudem wesentliche Aufgaben von sozialpädagogischen Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe. Jugendhilfe ist damit gleichzeitig Seismograph für Verwerfungen und gesellschaftliche Herausforderungen, die junge Menschen betreffen und zu einer kinder- und jugendgerechteren Gesellschaft beitragen. Die Mitwirkung von Fachkräften in Jugendhilfeausschüssen gemäß §71 SGB VIII, ob direkt stimmberechtigt oder beratend, über deren Netzwerke, Zusammenschlüsse, Dachorganisationen oder durch ein Engagement in einer der demokratischen Parteien, die ebenfalls in den Jugendhilfeausschüssen vertreten sind, ist daher von Belang. Sie trägt zur fachlichen Expertise in den Ausschüssen ebenso bei wie zum Austausch und zur Beratung von und mit Mitgliedern der Ausschüsse.

²² vgl. <https://awo.org/starke-jugendarbeit-fuer-kinder-und-jugendliche>

²³ vgl. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-europalexikon/176770/daseinsvorsorge/>

²⁴ vgl. <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1897-LJHG#p3>

²⁵ vgl. S.22 https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/kleine-rechtskunde_jugendhilfeausschuss_2020.pdf

²⁶ LJA

Die AGJF Sachsen formuliert mit diesem Positionspapier „Kinder- und Jugendarbeit stärken - Jugendhilfeplanung in Sachsen verbindlich und verlässlich ausgestalten“, insbesondere adressiert an ihre Mitgliedsorganisationen sowie an Verantwortliche bei freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, einen **Aufruf zur Mitwirkung und zur Mitgestaltung der Jugendhilfeplanung und benennt Ableitungen und Handlungsempfehlungen in den jeweiligen Zuständigkeiten:**

1. Sicherung der **Aktualität der Planungsprozesse** und **Stärkung der Verbindlichkeit** bei der Umsetzung und fachlichen Weiterentwicklung der Jugendhilfeplanung vor Ort, insbesondere der Kinder- und Jugendarbeit nach §11 SGB VIII, in Verantwortung der öffentlichen Träger.
2. Sicherung der **Qualität der Jugendhilfeplanung** vor Ort und inhaltliche Verschränkung von örtlicher und überörtlicher Ebene als **Beitrag zur Qualitätsentwicklung**.
3. **Aktive Mitwirkung und Mitgestaltung** freier Träger und Fachkräfte an der Jugendhilfeplanung vor Ort sowie in den entsprechenden Netzwerken und Arbeitskreisen.
4. **Sicherung und gleichmäßiger Ausbau** von Leistungen und Angeboten **einer inklusiven Kinder- und Jugendarbeit nach §11 SGB VIII** gemäß Novellierung des SGB VIII auf örtlicher und überörtlicher Ebene.
5. Ein **konsequenter Perspektivwechsel der Verantwortungsträger**, besonders in Zeiten knapper Kassen, der Jugendhilfeleistungen nicht gegeneinander ausspielt und Kinder- und Jugendarbeit nicht länger als Einsparpotenzial verhandelt und als **‘sogenannte freiwillige Leistung’** entgegen der Festlegungen im SGB VIII deklariert.
6. Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Leistungsanbieter durch **Auskömmlichkeit und Dynamisierung der Förderung** entsprechend der Kostenentwicklungen sowie durch Anerkennung tarifgerechter Entlohnung, adäquater Personalschlüssel für leistungsfähige Teamarbeit und durch gemeinsame Verantwortung zur Qualitätssicherung/ -entwicklung der Fachlichkeit.
7. Weitere **Etablierung einer parteilichen und demokratischen Aushandlungs- und Streitkultur im Interesse junger Menschen** sowie **fach- und jugendpolitischer Diskurse in den Jugendhilfeausschüssen**, auch um die Verbindlichkeit und Einhaltung von Jugendhilfeplanung zu stärken.

8. Steuerung und fachliche Impulse auf Landesebene, u.a. durch novelliertes Landesjugendhilfegesetz (LHG) in Sachsen – mit Aufnahme und klarlegenden Aussagen zur Ausgestaltung des §11 SGB VIII in Sachsen - und Nachjustierung der Aussagen zur Jugendhilfeplanung und zu den Jugendhilfeausschüssen, um die Qualität, Verbindlichkeit und Aktualität der Jugendhilfeplanung vor Ort und den gleichmäßigen Ausbau der Kinder- und Jugendarbeit in Sachsen sicherzustellen und auf örtlicher und überörtlicher Ebene besser zu verzahnen.

9. Adäquate **Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen zur Jugendhilfeplanung und zur Fachberatung** für die Handlungsfelder nach § 11 SGB VIII in den örtlichen öffentlichen Trägern (Jugendämter) sowie im Landesjugendamt.

10. Beiderseitige **Mitwirkung am partnerschaftlichen Zusammenspiel von öffentlichen und freien Trägern an der Jugendhilfeplanung** und in der Zusammenarbeit; Stärkung der Fachberatung zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit und fachlicher Austausch, basierend auf Vertrauen und gegenseitiger Wertschätzung.

11. **Solidarisches und kooperatives Agieren** der Leistungsanbietenden Träger untereinander, Stärkung ihrer fachlichen Zusammenschlüsse und Reflexion der eigenen Leistungsangebote unter Berücksichtigung der Bedarfe junger Menschen als Ausgangspunkt für eine Weiterentwicklung der Jugendhilfeplanung.

12. Ausgestaltung und Entwicklung einer tragfähigen, partnerschaftlichen **Zusammenarbeit und Vernetzung mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen im Sinne des §4a SGB VIII** und den Trägern der Jugendhilfe.

AGJF Sachsen e.V. im September 2023

Die AGJF Sachsen e.V. ist seit 1990 als Dach- und Fachorganisation mit den Arbeitsschwerpunkten Fortbildung - Beratung - Projekte wirksam und setzt auf Qualifizierungs-, Unterstützungs- und Entwicklungsleistungen für die sächsische Jugendarbeit/Jugendhilfe.

AGJF Sachsen e.V.
Neefestraße 82
09119 Chemnitz

Tel.: (0371) 5 33 64 - 0
Fax: (0371) 5 33 64 - 26

E-Mail: info@agjf-sachsen.de
www.agjf-sachsen.de